

5711/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 23. März 1999 unter der Nr. 5939/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung des „Kulturvereines Alsergrund - unser 9.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der „Kulturverein Alsergrund“ hat im Jahr 1998 von der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von S 400.000,-- für das „Summer Stage Independent Festival“ erhalten. Der Beirat bei der zuständigen Geschäftsabteilung hatte keine positive Empfehlung abgegeben.

Zu Frage 3:

Es ist richtig, daß sich der „Kulturverein Alsergrund“, der selbst ausschließlich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besteht, zur Abwicklung der „Summer Stage“ einer Kulturveranstaltungsges. m. b. H. und Co. KG bediente, was aufgrund des großen Arbeitsaufwandes vertretbar erscheint.

Im eingereichten Programm war für die Abhaltung von 30 Konzerten im Bereich von Klassik bis Jazz sowie für künstlerische Plakat - Aktionen und für die Gestaltung von Allee - Objekten namhafter jüngerer österreichischer Künstler allein für Künstlerhonorare ein Bedarf von S 380.000,- genannt. Alle Veranstaltungen waren bei freiem Eintritt zugänglich, sodaß sich ein echter Bedarf ablesen ließ. Mit dieser Unterstützung sollte am Donaukanal ein kulturpolitischer Impuls gesetzt und das vorwiegend jugendliche Publikum an Kunst und Kultur herangeführt werden.

Zu Frage 5:

Über das Förderungsansuchen 1999 wurde noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Zu Frage 6:

Sämtliche getätigte Förderungen der Kunstsektion sind dem jeweiligen Kunstbericht zu entnehmen.

Zu Frage 7:

Die Empfehlungen des Beirates werden stets sehr ernst genommen und in der überwiegenden Mehrzahl auch umgesetzt. Die Fachabteilungen pflegen regelmäßigen Kontakt mit den Beiräten, die über Entscheidungen informiert werden. Darüber hinaus gibt es den sehr detaillierten und umfassenden Kunstbericht.

Zu Frage 8:

Da der zuständige Ressortverantwortliche gemäß § 9 Kunstförderungsgesetz zur Vorbereitung und Vorberatung Beiräte beiziehen kann, ist eine abweichende Entscheidung keineswegs begründungspflichtig. Es ist aber allgemein geltende Praxis, daß die Verwaltung Beiräte darüber informiert und auch inhaltliche Begründungen gibt.

Zu Frage 9:

Da die Fördergelder nicht dem Verein für seine Vereinstätigkeit zugute gekommen sind, sondern primär zur Finanzierung der Honorare der beauftragten Künstler dienen und da im Rahmen der Veranstaltung keinerlei Parteienwerbung betrieben wurde, kann hier nicht von verdeckter Parteienfinanzierung gesprochen werden. Aus den Statuten des Vereines geht außerdem klar hervor, daß dieser ein gemeinnütziger, unabhängiger Kulturverein ist.